einem nach der Beschlußfassung über die Umbildung eintretenden Zeitpunkt erlöschen würde, scheiden mit der Beschlußfassung über die Umbildung aus der Genossenschaft aus.

- . (2) Die Auseinandersetzung (Feststellung des Auseinandersetzungsanspruches) mit solchen Mitgliedern sowie mit Personen, die vor der Umbildung bereits ausgeschieden sind, mit denen aber die Auseinandersetzung noch nicht abschließend erfolgt ist, muß bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz durchgeführt werden.
- Für die Höhe des Auseinandersetzungsanspruches nach Abs. 2 gelten die' Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes sowie die Abschnitte III und IV der Anweisung Nr. 216/1952 des Ministeriums der Finanzen — Abgaben Verwaltung — vom 29. Oktober 1952 (Deutsche Finanzwirtschaft Nr. 22/1952 S. 1230). Grundlage für die Auseinandersetzung Lst in den Fällen des Abs. 1 die Schlußbilanz gemäß § 8, in den übrigen Fällen die Bilanz zum Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft erloschen ist.
- (4) An den im Abs. 2 genannten Personenkreis können Billigkeitsgründen durch Beschluß der Genossen-°/o des Geschäftsguthabens zuschaftsversammlung 10 rückgezahlt werden, wenn das Auseinandersetzungsguthaben nach der Berechnung gemäß Abs. 3 niedriger als 10 %> des Geschäftsguthabens ist.

- (1) Genossenschafter, die § 3 nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind oder die als Ausländer oder Staatenlose ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der in scheiden mit der Hauptstadt Berlin haben, Beschlußfassung über die Umbildung aus der Genossenschaft aus, ohne daß es dazu einer Kündigung bedarf.
- Die Rechte aus den Genossenschaftsanteilen mit der Umbildung zu Genossenschafter werden die eine Auseinandersetzung zu erfolgen hat. Die Auseinandersetzung ist auf der Grundlage der Schlußbilanz nach den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen durchzuführen. § 2 Abs. 4 findet keine Anwendung.
- (3) Die Auszahlung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs bzw. den sonstigen hierfür geltenden schriften.
- (4) Abs. 2 gilt entsprechend für Genossenschaftsanteile, die auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmun-Volkseigentum übergegangen oder von Rechtsin trägern des Volkseigentums erworben worden sind. Die Auszahlung auf volkseigene Genossenschaftsanteile erfolgt an den Staatshaushalt.

§ 4

- (1) Genossenschaftsmitglieder, die Bürger der Deut-Demokratischen Republik sind oder die als schen Ausihren oder Staatenlose ständigen Wohnsitz länder in der Deutschen Demokratischen Republik bzw. in der Hauptstadt Berlin haben und die die aus der Umbilsich ergebenden Verpflichtungen nicht übernehwollen. können bis zur Aufstellung der Schlußmen bilanz ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus der Genossenschaft austreten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit der Beschlußfassung über die Umbildung.
- Die Auseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage der Schlußbilanz nach den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen. § 2 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

- 85 Genossenschaftsmitglieder, (1) deren Aufenthalt ist, behalten die Mitgliedschaft nur, wenn hekannt innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung (§ 1 Abs. 2) die Aufrechterhaltung der Umbildung Mitgliedschaft schriftlich geltend machen und wenn es sich bei diesen Personen um Bürger der Deutschen Demo-Republik oder um Ausländer oder Staatenkratischen ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demolose mit kratischen Republik bzw. der Hauptstadt Berlin delt.
- Beschlußfas-Die Mitgliedschaft erlischt mit der sung über die Umbildung, wenn eine fristgemäße Geltendmachung nicht erfolgt oder die sonstigen wenn Voraussetzungen des Abs. 1 für die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft nicht vorliegen.
- (3) Die Auseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage der Schlußbilanz nach den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen. Das Auseinandersetzungsguthaben scheidender Genossenschaftsmitglieder unbekannten Aufenthaltes ist schuldbefreiend zu hinterlegen.

Zu 8 2 der Verordnung

§ 6

- Die Steuerbefreiung wird rechtswirksam mit der bestätigten Beschlußfassung. Sie rechnet vom ersten auf den beschlossenen Umbildungstermin fol-Tage des Ouartals an. Fällt der beschlossene Umbildungstermin auf den ersten Tag eines Quartals, so rechnet die Steuerbefreiung von diesem Tage an.
- Die Steuerbefreiung gilt im Rahmen des § 2 der Verordnung sowohl für die vor der Umbildung bereits für die Wohnungen, bestehenden Wohnungen als auch die nach der Umbildung fertiggestellt werden. Sie giltauch für Wohngebäude, die z. T. für gewerbliche Zwecke genutzt werden, und für unbebaute Grundstücke der Genossenschaft. In die Steuerbefreiung sind weiterhin einzubeziehen Einnahmen der Genossenschaft aus Erbbauzinsen und aus der Ausführung von Dienstleistungen, soweit sie sich in dem im § 2 der Verordnung festgelegten Rahmen halten. Werden Wäschereien Gärtnereien unterhalten, so sind die daraus erzielten Einnahmen steuerpflichtig:
 - a) wenn die Wäsche durch von der Genossenschaft beschäftigte Arbeitskräfte gewaschen wird,
 - soweit Erzeugnisse der Gärtnerei verkauft werden.

Zu § 4 der Verordnung

§ 7

- (1) Die Zinsfreiheit gilt auch für die durch die Kreditinstitute der Deutschen Demokratischen Republik als Wiederaufbaugruhdschulden gemäß Anordnung vom
- 2. September 1949 über die Kreditgebung für Wieder-Wiederaufbau privater instandsetzung bzw. Wohnungsbauten (ZVOB1.1 S. 714) ausgereichten Darlehen.
- Die Zinsfreiheit wird rechtswirksam mit der bestätigten Beschlußfassung. Sie rechnet vom ersten Tage Umbildungstermin des auf den beschlossenen Quartals an. Fällt der beschlossene Umbildungstermin auf den ersten Tag eines Quartals, so rechnet die Zinsfreiheit von diesem Tage an.

Zu § 5 der Verordnung

Zum Zwecke der Vermögensbereinigung sind und Eröffnungsbilanz Schlußbilanz eine aufzustellen. Stichtag für die Aufstellung der Schlußbilanz ist der